

## Information des Bürgermeisters

### 24. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2016

24. August 2016    Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

24. August 2016    Zustellung an die Abonnenten

## Information des Bürgermeisters

### 24. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2016

#### Sanierung Grundwasserpumpwerk Neugut, Bauprojekt und Kreditvergabe

##### Ausgangslage

Das Grundwasserpumpwerk Neugut wurde in den Jahren 1971 und 1972 erstellt und 1987 mit einem Aufbau erweitert. Die Anlage ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Bei hohem Grundwasserstand kann der Fassungsbrunnen überflutet und damit verschmutzt werden. Das Pumpwerk soll deshalb umfassend saniert bzw. erneuert werden. Das Grundwasserpumpwerk Neugut ist eine Wasserversorgungsanlage, die über die Anforderungen der Gemeinde Vaduz hinaus in das Versorgungskonzept der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland integriert ist.

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner wurde mit den Planungsarbeiten beauftragt. Eine erste Planungsstudie zeigt den anstehenden Sanierungsumfang auf. Eine Spezialfirma überprüfte den bestehenden Filterbrunnen mit einer Kamerauntersuchung. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass der Grundwasserbrunnen zwar regeneriert werden muss, aber weiterhin genutzt werden kann. Die Restlaufzeit des Brunnens wird auf 25 bis 35 Jahre geschätzt. Das Ingenieurbüro empfiehlt in der Planungsstudie vom März 2016 den nachfolgend aufgeführten Sanierungsumfang, um das Grundwasserpumpwerk auf Stand der Technik zu bringen:

- Mechanische Regenerierung des Filterbrunnens.
- Erhöhung des Filterbrunnens zum Hochwasserschutz
- Erneuerung der Pumpe, der Rohre und teilweise der Armaturen
- Erneuerung Elektro- und Steuerschrank
- Sanierung des bestehenden Untergeschosses
- Neubau des Erdgeschosses
- Ausbau der Pumpenförderleistung auf max. 45 l/s und damit Ausnutzen der Förderkapazität der bestehenden und bewilligten Grundwasserschutzzone Neugut.

Auf Basis der Ergebnisse der Planungsstudie wurde vom Ingenieurbüro das Bauprojekt erarbeitet:

##### Filterbrunnen und Pumpentechnik:

- Da die Pumpenfördermenge von 30 auf 45 l/s ausgebaut wird, muss ein Pumpversuch durchgeführt werden. Ob eine anschliessende Entsandung nötig ist, ergibt sich aus den Resultaten des Pumpversuchs. Die Arbeiten werden durch einen Hydrogeologen begleitet.
- Der Filterbrunnen wird mit Bürsten mechanisch gereinigt und mit einer Kammerentsandung regeneriert.

- Die bestehende Pumpe von 1971 hat ihre theoretische Lebensdauer seit langem überschritten. Als Ersatz wird wieder eine Unterwassermotorpumpe eingebaut. Die neue Pumpe soll jedoch auf die Kapazität der Schutzzone auf eine maximale Fördermenge von 45 l/s ausgebaut werden. Auf Grund des geringen Filterrohrdurchmessers kann nur eine Pumpe eingebaut werden.
- Um zu verhindern, dass die Stromanschlussleitung vergrößert werden muss, werden die Pumpen neu über einen Frequenzumformer betrieben. Damit kann sowohl der Anlaufstrom der Pumpen stark reduziert werden, als auch die Fördermengen entsprechend den Anforderungen geregelt werden.

#### Rohre und Armaturen:

- Die Rohre werden ersetzt und neu in Edelstahl ausgeführt.
- Der überwiegende Teil der Armaturen und der Wasserzähler werden ersetzt. Die vorhandene Wasserqualitäts-Messstation aus dem Jahr 2014 kann an die neuen Verhältnisse angepasst und weiterverwendet werden.

#### Elektro- und Steuerungsanlagen:

- Die Elektroanlagen, Steuerungsanlagen und der Schaltschrank werden ersetzt.
- Bei den Elektroanlagen sollen Korrosionsschutzmassnahmen berücksichtigt werden. Nach dem Neubau und der Installationen werden dazu Streustrommessungen durchgeführt. Die definitiven Massnahmen werden auf Grund der Messergebnisse nach Bedarf festgelegt.

#### Gebäude und Brunnenschacht:

- Der Brunnenschacht wird hochwassersicher ausgebaut, in dem der Brunnenring mit einem Betonrohr bis zum Erdgeschoss hochgezogen wird. Die Rohre und Armaturen sowie das Betriebsgebäude müssen entsprechend angepasst werden.
- Das Untergeschoss kann beibehalten werden und muss nur sanft saniert werden. Die bestehende Treppe wird unter leichten Anpassungen ebenfalls erhalten.
- Das bestehende Betriebsgebäude (Erdgeschoss), welches bislang nur zur Aufnahme des Schaltschranks diente, ist für die neue Funktion viel zu klein und wird abgebrochen. Es wird ein neues Betriebsgebäude auf dem bestehenden Untergeschoss erstellt. Der Dachraum des Giebeldaches wird offen gestaltet, damit die Unterwasserpumpen mit einer Krananlage installiert werden können. Die Rohre und Armaturen sind neu ebenfalls im Erdgeschoss angeordnet. Der Boden wird mit einem keramischen Plattenbelag versehen, die Sichtbetonwände werden weiss gestrichen und die Dachuntersicht besteht aus verputzten Gipsplatten. Der Zugang erfolgt von der Nordseite durch eine einbruchssichere Edelstahltüre mit Sicherheitsschloss.

#### Gebäudegestaltung

- Die Gestaltung erfolgt analog dem Reservoir Maree und dem Regenbecken Mühlehölzle. Das Bedienhaus wird mit einem Giebeldach aus Faserzementplatten gedeckt. Die Fassade wird mit einem Lärchenschirm verkleidet.

#### Werkleitungen

- Die bestehende Wasserleitung DN 150 mm aus Gusseisen ist aus dem Jahr 1971. Die vorhandene Leitungskapazität ist gemäss dem GWP Vaduz nicht ausreichend dimensioniert. Um Leitungsreparaturen und einen späteren weiteren Eingriff in der Schutzzone zu vermeiden, wird die bestehende Wasserleitung vom Pumpwerk bis zum Neugutweg im Zuge der Bauarbeiten durch eine neue Leitung aus duktilem Guss, DN 200 mm, auf einer Länge von rund 130 m ersetzt.

#### Stromanschluss:

- Der bestehende Stromanschluss erfolgt mit einer Niederspannungszuleitung 50 mm<sup>2</sup> von der Verteilkabine Neugutweg. Die LKW haben überprüft, ob die Leistung des Kabelanschlusses für die neue Pumpe ausreicht. Durch den Einbau eines Frequenzumformers können die Stromspitzen beim Anlauf wesentlich reduziert werden, so dass der bestehende Stromanschluss beibehalten werden kann. Ein neuer Stromanschluss wäre sehr kostenintensiv. Als Reserve für eine allfällige spätere Erneuerung des Stromanschlusses wird ein Kabelschutzrohr in den Graben der Wasserleitung verlegt.

#### Steuerkabel:

- Das bestehende Steuerkabel wird wieder an den neuen Schaltschrank angeschlossen.

#### Umgebung:

- Die Umzäunung sollte mindestens die Schutzzone S1 umfassen und wird deshalb auf der Westseite erweitert. Der bestehende Zaun wurde auf der Parzellengrenze 2697 erstellt. Nachdem die Parzelle 2973 von der Gemeinde erworben wurde, ist eine Vergrösserung aus eigentumsrechtlichen Gründen möglich. Der Zaun wird deshalb auf die Westseite der Parzelle 2973 verlegt.
- Die gesamte Fläche innerhalb des Zauns soll durch das Anlegen einer Blumenwiese ökologisch aufgewertet werden. Dazu muss der lose Baumbestand abgeholzt und die oberste Bodenschicht vor dem Ansäen der Blumenwiese gefräst werden.
- Stellplatz: Im Südwesten der Parzelle 2973 wird ein Parkplatz bzw. Wendplatz für die Unterhaltsarbeiten aufgekiest.
- Die bestehende Zufahrt erfolgt vom Neugutweg aus über den Kiesweg westlich des Binnenkanals (Parzelle 2707) und über den Wiesenweg (Parzelle 2706 / von Osten) zum Pumpwerk. Für die Bauarbeiten muss der Wiesenweg (Parzelle 2706) vom Binnenkanal bis zum Pumpwerk aufgekiest werden. Der Kiesweg wird für die künftigen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten beibehalten.

#### Bewilligungen:

- Für das Bauen ausserhalb der Bauzone muss beim Amt für Bau- und Infrastruktur ein „Antrag zur Ausnahme für das Bauen in der Landwirtschaftszone gestellt werden. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wird ein Eingriffsverfahren durchgeführt. Ein diesbezüglicher Antrag wurde am 13. Juni 2016 bereits eingereicht.

#### Terminplan:

- Bewilligungsverfahren: Anfang August 2016
- Der Pumpversuch und die Sanierung des Filterbrunnens erfolgen ab August 2016. Die Realisierung des Pumpwerkgebäudes ist anschliessend bis Ende 2016 vorgesehen. Die Installationen und Elektroarbeiten werden bis zum Frühjahr 2017 fertiggestellt.

Kostenvoranschlag:

Regenerierung Filterbrunnen, Pumpversuch	CHF	40'000.00
Neubau Betriebsgebäude und Sanierung UG	CHF	190'000.00
Installationen und Elektroanlagen	CHF	195'000.00
Wasserleitungsbau, Pumpwerk bis Neugutweg	CHF	75'000.00
Umgebungsarbeiten	CHF	105'000.00
Unvorhergesehenes, Diverses	CHF	30'000.00
Honorare Bau-, Elektroingenieur und Spezialisten	CHF	115'000.00
Total Baukosten inkl. MWSt	CHF	750'000.00

Im Budget Tiefbau 2016 sind CHF 500'000.00 hierfür vorgesehen.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: - Übersichtsplan
- Beilage 2: - Plan Fassade
- Beilage 3 - Plan Grundriss und Schnitte
- Beilage 4: - Fotos Bestand

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt „Sanierung Grundwasserpumpwerk Neugut“ im Betrag von CHF 750'000.00 inkl. MWSt und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Sanierung Prozessleitsystem Wasserversorgung, Projekt und Kreditvergabe

Das Prozessleitsystem in der Wasserversorgung dient zur vollautomatischen Steuerung und Überwachung aller Wasserbauwerke. Es visualisiert die Anlagen mit allen Prozessen, zeichnet die Messwerte auf, archiviert diese und veranlasst die Alarmierung des Wasserwerkpersonals im Falle einer Betriebsstörung.

Das vorhandene Leitsystem der „Züllig Systems by Hach“ ist aus dem Jahr 2007. Die Produkt-pflegemassnahmen der bestehenden Leitsystem-Software FactoryLink wurden vom Hersteller im Jahr 2010 abgekündigt, ein weiterer Unterhalt und Service ist daher nur noch bedingt möglich. Ein Betriebssystem unterliegt dem Wandel der Server-Software-Lieferanten und die Lebens-erwartung kann schwer abgeschätzt werden. Durchschnittlich liegt die Lebensdauer solcher Systeme 6-8 Jahre mit der Tendenz zu kürzerer Lebensdauer. Die Rechner-Hardware ist veraltet und der Support für das installierte Betriebssystem Windows XP ist seit April 2014 nicht mehr gewährleistet. In den Aussenbauwerken sind die Steuerungseinheiten mehrheitlich über 15 Jahre alt und sollten durch netzwerkfähige Steuerungen ersetzt werden, damit auch die Fernwartung bis zur Aussenstelle ermöglicht wird. Die vorhandenen Schaltschränke sind mit Ausnahme des Grundwasserpumpwerks Neugut auf dem Stand der Technik und können weiter verwendet werden. In den Aussenbauwerken sind zudem verschiedene Anpassungen notwendig, um die Mess- und Steuereinrichtungen auf den Stand der Technik zu bringen und um den aktuellen Sicherheitsansprüchen zu genügen. Die Hardware-Komponenten der Datenübertragungseinrich-tungen sind stark überaltert und wurden vom Hersteller schon vor mehreren Jahren abgekündigt.

Der Erneuerungszyklus ist abgelaufen. Die Fernbedienung erfolgt heute über TeamViewer direkt ab einem beliebigen PC auf den Leitreechner des Leitsystems. Diese Zugangsart genügt den heutigen Anforderungen an die IT-Sicherheit für Infrastrukturanlagen nicht mehr und muss zwingend verbessert werden. Das Risiko für einen länger dauernden Systemausfall wird daher für das Wasserwerk zu gross, so dass das Leitsystem ersetzt werden muss.

Die Gemeinden Triesen, Schaan und Balzers haben ihre Leitsysteme bereits erneuert. Die Liechtensteiner Wasserversorgungen setzen die Leitsystemsoftware der „Zülig Systems by Hach“ ein. Die Hach GmbH verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Steuerung von Wasserwerken und betreut auch alle Liechtensteiner Wasserversorgungen.

Zur Abklärung des Beschaffungsumfanges und einer herstellerneutralen Beratung wurde das Ingenieurbüro Kempter-Meile AG, Wil, beauftragt. Die Kempter Meile AG ist spezialisiert auf die Beratung von kommunalen Versorgungsbetrieben im Bereich Leitsysteme und Steuerungen in den Bereichen Strom, Wasser, Kraftwerke, Gas und Wärme.

Steuerungskonzepte:

Ein modernes Fernwirk- und Leitsystem in der Wasserversorgung hat die folgenden Funktionen zu erfüllen:

- Prozess auf Bildern dynamisch und übersichtlich darstellen (Visualisierung)
- Fernsteuerung und Automatisierung der Betriebsabläufe
- Alarmierung
- Protokollierung der Ereignisse wie Pumpbetrieb, Gebäudezutritte usw.
- Betriebsdaten aufzeichnen (Verbrauchsmengen)
- Betriebsdaten tabellarisch und grafisch darstellen
- Archivierung und Sicherung der Betriebsdaten und Ereignisprotokolle
- Betriebsdaten exportieren (Ausdruck, Schnittstellen Excel usw.)

Um diese Anforderungen zu erfüllen, werden sogenannte Fernwirkunterstationen in den Bauwerken (SPS) eingesetzt, um die Signale aus den Aussenbauwerken zu erfassen und gebündelt in die Betriebswarte zu übertragen. Dort werden die Signale verarbeitet und auf mehreren Bildschirmen übersichtlich dargestellt. Kritische Betriebszustände werden erkannt und wenn nötig ein Alarm ausgelöst.

Die heutige serielle Kommunikationstechnik vom Leitsystem zu den Aussenbauwerken wird auf Ethernet-Kommunikationstechnik (TCP/IP Netzwerk) umgestellt. Durch die heutige Fernzugriffsmöglichkeiten ausserhalb der Betriebswarte (Fernzugriff Pikett und Fernwartung) steigen die Anforderungen an die IT-Sicherheit. Auch der Zugriff von den Aussenbauwerken zum Leitsystem muss sicher erfolgen. Eine konsequente Trennung des Leitsystem-Netzes, des Prozessnetzes und des Internet durch Firewalls, sowie eine verschlüsselte Übertragung im Prozessnetz und Internet sind daher unverzichtbar.

Mit einem modernen Leitsystem ist es möglich, dass zwei oder mehrere Wasserwerke ein gemeinsames Leitsystem nutzen. Da in ganz Liechtenstein das gleiche Leitsystem eingesetzt wird, bietet sich eine versorgungsübergreifende Lösung an. Über vergebene Benutzerrechte kann gesteuert werden, dass keine Daten der benachbarten Wasserversorgung eingesehen werden können oder unbefugt Schaltungen vorgenommen werden.

Aktuell steht auch bei der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) die Ersatzbeschaffung des Leitsystems gleichzeitig an. Deshalb wurden die Vor- und Nachteile für eine gemeinsame Beschaffung und Betrieb des Leitsystems geprüft. Für die Realisierung der neuen Leitsysteme bieten sich daher folgende Varianten an:

- **Einzelrechnersystem:** Jede Versorgung beschafft ihr eigenes Leitsystem und behält den Systemaufbau wie bisher bei, was aber betreffend der IT-Sicherheit nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, da durch Fernzugriffe das System nicht als Insellösung getrennt von Internet und anderen Umsystemen betrieben werden kann. Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf CHF 465'000.00 inkl. MWSt. Dabei handelt es sich um die Basiskosten, die mindestens investiert werden müssen für die Erneuerung des Prozessleitsystems. Jedoch sind praktisch keine Massnahmen für die IT-Sicherheit enthalten.

Wenn das Leitsystem und der Sicherheitsstandard nach heutigem Stand der Technik betrieben werden soll, dann stehen die folgenden Möglichkeiten zur Auswahl:

- **Ein-Mandanten-System:** Jede Versorgung beschafft ihr eigenes Leitsystem, es werden keine Anlagenteile gemeinsam genutzt. Jede Versorgung hat ihre eigene Lösung für die IT-Sicherheit mit den notwendigen Sicherheitszonen, demilitarisierter Zone, Redundanzen und Fernzugriff. Dies bewahrt zwar die Unabhängigkeit der einzelnen Versorgungsbetriebe, aber es wird insgesamt mehr Hardware beschafft, jede Versorgung schliesst eigene Wartungsverträge ab, jedes System muss aktuell gehalten werden und jede Versorgung muss einen angemessenen Serverstandort vorhalten. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind sowohl im Vaduzer Wasserwerk, als auch bei der WLU ungenügend. Die Kosten für die Gemeinde Vaduz belaufen sich bei dieser Variante auf einmalig CHF 81'000.00 und jährlich wiederkehrend CHF 7'500.00 inkl. MWSt.
- **Zentrales Mehr-Mandanten-Leitsystem in Zusammenarbeit mit dem Land Liechtenstein.** Bei dieser Variante betreiben die WLU und die Wasserversorgung Vaduz gemeinsam ein Mehr-Mandanten-System. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Infrastruktur des Amtes für Infrastruktur wurden abgeklärt. Der Aufbau der Infrastruktur für Schulen und Gemeinden ist in den Anfängen und bietet nach Fertigstellung sicherlich interessante Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Versorgungsbetriebe. Es wird davon ausgegangen, dass das Amt für Infrastruktur für die Gemeindewasserversorgungen Rechencenter-Dienstleistungen zu interessanteren Konditionen erbringen kann. Da aber die landesweite Infrastruktur erst im Aufbau ist, liegen noch keine konkreten Zahlen vor.
- **Zentrales Mehr-Mandanten-Leitsystem bei SpeedCom (Housing):** Bei dieser Variante betreiben WLU und die Wasserversorgung Vaduz gemeinsam ein Mehr-Mandanten-System. Die gemeinsam genutzten Anlagenteile werden in Schaan im Rechenzentrum der SpeedCom eingebaut, wobei die redundanten Leitsystem-Server und der Terminalserver gemeinsam beschafft werden. Zwischen der Leitstelle der WLU in BERN und der Betriebswarte des Wasserwerks Vaduz kann ein Netzwerkservice bei der SpeedCom gemietet werden. Die Vorteile dieser Variante wären, dass ein professioneller und sicherer Serverraum bei der SpeedCom zur Verfügung steht, die Anlagenteile mit hoher Anforderung an Verfügbarkeit und IT-Sicherheit zentralisiert und gemeinsam genutzt werden können. Die Investitions- und Betriebskosten für gemeinsam genutzte Anlagenteile werden von mindestens zwei Versorgungen getragen. Durch die Mietleitungen sind keine Investitionen für die Vernetzung der Standorte erforderlich. Der Kostenanteil für die Gemeinde Vaduz beläuft sich bei dieser Variante auf einmalig CHF 63'000.00 und jährlich wiederkehrend CHF 11'000.00 inkl. MWSt.

- **Zentrales Mehr-Mandanten-Leitsystem bei SpeedCom (Hosting):**

Wie die vorige Variante, jedoch werden für die gemeinsam genutzten Anlageteile bei SpeedCom Rechenleistungen und Speicherplatz gemietet. Die gemieteten Server sind virtualisiert (Teil eines grossen Servers). Die Vorteile liegen bei noch tieferen Investitionskosten, da keine Server-Hardware gekauft wird und bei der Leitsystemsoftware keine Lizenzen für die Redundanz benötigt werden. Die gemietete Server-Hardware ist hochverfügbar, d.h. redundant, und wird durch SpeedCom instand gehalten. Der Kostenanteil für die Gemeinde Vaduz beläuft sich bei dieser Variante auf einmalig CHF 45'000.00 und jährlich wiederkehrend CHF 10'000.00 inkl. MWSt.

Bei der gemeinsamen Nutzung der sicherheitstechnischen Komponenten sowie der gemeinsamen Nutzung des Fernzugriffs und des Terminalservers entstehen viele Synergiepotenziale. Die Investitionskosten sind tiefer, da Server, Datensicherung, Alarmierung, Funkuhr, Netzwerkkomponenten fürs Leitsystem, Firewall, Terminalserver, Internet- und Telefonanschluss, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Klimatisierung und Schaltschränke für die Unterbringung dieser Komponenten nur einmal anfallen. Ein Teil dieser Einsparungen wird sinnvollerweise für die Erhöhung der Verfügbarkeit in die redundante Absicherung und IT-Sicherheit verwendet. Die Betriebskosten wie Lizenzen, Abos, Datensicherungen, Wartungsverträge, Systempflege und Stromkosten fallen nur einmal an. Auch bei den Erneuerungskosten ist mit Einsparungen zu rechnen. Es ist weniger Hardware im Einsatz. Hardware mit rotierenden Teilen und 24h-Betrieb muss nach fünf Jahren ersetzt werden. Betreffend IT-Sicherheit muss nur ein System überwacht und regelmässig überprüft werden. Nutzen mehrere Wasserversorgungen gemeinsam ein Leitsystem, so kann eine höhere Verfügbarkeit und Sicherheit zu tieferen Kosten erreicht werden, ohne die Eigenständigkeit aufzugeben. Die Bedienoberfläche in der Betriebswarte bleibt im bisherigen Umfang für den Wassermeister erhalten. Es besteht die Möglichkeit für andere Wasserversorgungen an dieser Zusammenarbeit auch zu einem späteren Zeitpunkt teilzunehmen. Sie erhielten dadurch einen Fernzugriff, welcher den heutigen Anforderungen an die IT-Sicherheit entspricht und könnten von einer höheren Verfügbarkeit des Systems durch die Serverredundanz profitieren.

Die WLU hat sich am 10. Mai 2016 für das „Zentrale Mehr-Mandanten-Leitsystem bei SpeedCom (Hosting)“ entschieden, vorausgesetzt, dass die Gemeinde Vaduz diesem ebenfalls zustimmt.

Die Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau, empfiehlt zur Erhöhung der IT-Sicherheit ebenfalls die Variante „Zentrales-Mehr-Mandanten-Leitsystem bei SpeedCom (Hosting)“, also den gemieteten Server gemeinsam mit der WLU. Für einen gemeinsamen Betrieb eines zentralen Leitsystems bedarf es einer Vereinbarung zwischen WLU und Gemeinde Vaduz. Die Kosten für gemeinsam genutzte Anlageteile wie Server, Datensicherung, Funkuhr, Leitsystem-LAN, Fernzugriff, Firewalls, USV, sämtliche Kommunikationskosten etc. werden je hälftig getragen.

Mit dieser Lösung muss in den drei bis vier verbleibenden Jahren bis die landesweite Infrastruktur vom Amt für Informatik bereit steht, nicht auf IT-Sicherheit verzichtet werden. Es ist dann zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll und auch ohne grösseren Aufwand möglich, das System von der SpeedCom zur Landeslösung zu transferieren um damit Mietkosten einzusparen.

Gesamtkostenvoranschlag:

Erneuerung Prozessleitsystem und Messtechnik	CHF 465'000.00
IT-Sicherheitsmassnahme gemeinsam mit WLU	
„Variante Hosting bei SpeedCom“, Anteil Vaduz	<u>CHF 45'000.00</u>
Investitionskosten total inkl. MWSt	CHF 510'000.00

Hinzu kommen jährlich anfallende Kosten für Wartungsvertrag Hach GmbH, die Miete der Kommunikationsverbindung, die Miete für den Server und die Internetbereitstellung bei der SpeedCom im Betrag von CHF 10'000.00. Nach einem zukünftigen Transfer zur Landeslösung können die Mietkosten an SpeedCom in Höhe von ca. CHF 5'000 eingespart werden.

Im Budget Tiefbau 2016 sind CHF 300'000.00 hierfür vorgesehen. Die wiederkehrend anfallenden Kosten werden über die laufende Rechnung finanziert.

Terminplan:

Die Umsetzung der Massnahme ist für Herbst 2016 bis Frühjahr 2017 geplant.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Projekt „Sanierung Prozessleitsystem Wasserversorgung“ einschliesslich der IT-Sicherheitsmassnahme „Variante Hosting bei SpeedCom“ im Betrag von CHF 510'000.00 und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Weihnachtsbeleuchtung Städtle / Äule  
Erweiterung / Erneuerung der bestehenden Beleuchtung.  
Teilprojekte 2016, Projekt- und Kreditgenehmigung

Am 17. Mai 2016 hat die Firma MK Illumination AG, Wallisellen, dem Gemeinderat im Rathaussaal, in Anwesenheit dreier Vertreter des Vorstandes vom Verein Standortmarketing Vaduz e.V., ihr Konzept einer modernen und einzigartigen Weihnachtsbeleuchtung für Vaduz präsentiert.

Die präsentierten Motive und das damit verbundene Beleuchtungskonzept sind vom Gemeinderat positiv aufgenommen worden. Die „Krone“ ist zwar nicht ein klassisches Weihnachtsmotiv, jedoch passt dieses als Alleinstellungsmerkmal sehr gut zu Vaduz. Die Verwendung des „Kronen-Motivs“ soll nicht übermässig, sondern mit einer dezenten Zurückhaltung und situativ erfolgen.

Die vorgeschlagene Etappierung der Beleuchtung ist dahingehend relativiert worden, als dass in der ersten Phase, im Sinne einer Beleuchtungshomogenität und eines imposanten Effekts, ein möglichst grosses Paket umgesetzt werden soll. Somit soll der Adler- und Lindenkreis, das Städtle (inkl. der Konturenbeleuchtung) und ostseitig die Äulestrasse gleichzeitig realisiert werden. In einer zweiten Phase können dann Ergänzungen (Cons / Äulestrasse West / Illumination von Bäumen / Innenhöfe usf.) umgesetzt werden.

Ein „Cone“ ist ein transparenter, drahtiger 5.80 m hoher Kegel, gefüllt mit gold/silbernen Weihnachtskugeln. Zusätzlich werden an der Kegelhülle LED-Lichterketten mit einer Leuchtenmischung warmweiss/kaltweiss angebracht.

Der Gemeinderat hat den Leiter Tiefbau beauftragt, unter den vorangestellten Prämissen, die Planung weiterzuführen, einen „Umsetzungsplan“ zu erstellen, die Kosten für die Anschaffung, Montage, Demontage und die fachgerechte Lagerung, Elektroinstallation mit allen beteiligten Partnern gesamthaft, wie auch modular, zu erheben und dem Gemeinderat den entsprechenden Kredit (allenfalls auch Nachtragskredit) so rasch wie möglich zur Genehmigung vorzulegen.

Im Weiteren hat sich der Gemeinderat für die weitere Zusammenarbeit mit der Firma MK Illumination AG, Wallisellen und die Ausarbeitung eines Konzeptes bzw. Projektes ausgesprochen, damit die gegenständliche Beleuchtung der ersten Phase bereits im Advent 2016 in vollem Glanz erstrahlen kann.

Das vorliegende Bauprojekt weist für das Jahr 2016 folgende Teilprojekte aus:

#### **Städtle**

- Lichtschweif an Stehleuchten, teilweise kombiniert mit Lichtkronen
- Lichterketten an Gebäudedachkonturen (inkl. Demontage best. Lichterketten)

#### **Äulestrasse**

- Adlerkreisel: Lichtkrone und Lichtschweif an Kandelabern
- Lindenkreisel: Lichtkrone und Lichtschweif an Kandelabern
- Äulestrasse Ost: Lichtkrone und Lichtschweif an Kandelabern

Ergänzende Teilprojekte für das Jahr 2017:

#### **Städtle**

- Lichtschweif an Stehleuchten, teilweise kombiniert mit Lichtkronen (Bereich Liegenschaft Städtle 13 und 28)
- Lichtkrone an Wandleuchten
- Lichtschweif an Stehleuchten, teilweise kombiniert mit Lichtkrone (Innenhof Gemeindeligenschaft Städtle 28)

#### **Äulestrasse**

- Adlerkreisel: Cone und Lichtkugeln für Bäume in Kreiselzentrum
- Lindenkreisel: Cone und Lichtkugeln für Bäume in Kreiselzentrum
- Äulestrasse West: Lichtkrone und Lichtschweif an Kandelaber

Ergänzungen der Weihnachtsbeleuchtung, Teilprojekte 2017, für das Städtle und Äule sowie den Adler- und Lindenkreisel sollen durch den Gemeinderat erst nach Besichtigung der bestehenden neuen Weihnachtsbeleuchtung, Teilprojekte 2016, beschlossen werden.

Es kann von einer Nutzungsdauer der Produkte und Systeme der MK Illumination AG, bei entsprechendem betrieblichem Unterhalt und entsprechender Sorgfalt bei den jährlichen Demontagen, Wiedermontagen sowie Transporten und Einlagerungen, von ca. fünf bis zehn Jahren ausgegangen werden.

Für die Kandelaber, Steh- und Wandleuchten setzt die MK Illumination AG vorwiegend Elemente der Produktgruppe „Royal Celebration“ bzw. „Pole“ der „Collection Line“ ein. Die Konturen-Lichterketten werden aus Elementen der Produktgruppe „Magic String Lite“ mit einer Leuchtenmischung warmweiss/kaltweiss ausgeführt. Die Fassadenkonturen des Rathauses, Ost/West/Turm, werden einstrangig kaltweiss ausgeführt. Die Systeme Lichtschweif, Lichtkrone, Lichterkette benötigen eine Spannungsversorgung von 230 V ohne externe/ bauseitige Transformatoren.

Die Weihnachtsbeleuchtungsmotive werden jährlich demontiert, ein- und ausgelagert sowie vor Beginn der Adventszeit wieder montiert. Die Konturenbeleuchtung kann bis zum nächsten Produktwechsel an den Gebäuden bleiben. Der Abtransport, die Einlagerung und Zutransport erfolgt seitens der MK Illumination AG.

Die Liegenschaftseigentümer im Städtle werden vorgängig informiert und zeitgerecht über die Demontage- und Montagearbeiten der Konturenbeleuchtung in Kenntnis gesetzt. Bei den Liegenschaftseigentümern im Städtle wird eine entsprechende Einverständniserklärung eingeholt.

Für die Umsetzung der Teilprojekte 2016 ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

- Projekt- und Kreditgenehmigung, 28. Juni 2016
- Vergabe Unternehmerleistungen 28. Juni 2016 (MK Illumination AG, Liecht. Kraftwerke, Ingenium)
- Bemusterung Konturen Rathaus mit Gemeinderat, 23. August 2016
- Arbeitsbeginn Teilprojekte 2016, ca. Mitte September 2016
- Arbeitsende Teilprojekte 2016, 25. November 2016

Die Einschaltung der neuen Weihnachtsbeleuchtung, Teilprojekt 2016, erfolgt in Abstimmung mit dem Verein Standortmarketing Vaduz e.V., am 25. November 2016.

Im Budget und Finanzplan sind für die Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung für die kommenden drei Jahre CHF 400'000.00 vorgesehen (2016: CHF 150'000.00 / 2017: CHF 200'000.00 / 2018: CHF 50'000.00).

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: - Situation Teilprojekt 2016
- Beilage 2: - Visualisierung Teilprojekt Konturen 2016

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt:

- die Erweiterung der bestehenden Weihnachtsbeleuchtung im Städtle und Äule, Teilprojekte 2016, zum Betrag von CHF 275'000.00 inkl. MWSt und gewährt den entsprechenden Nachtragskredit.
- die Erneuerung der Konturenbeleuchtung Städtle, Teilprojekt 2016, zum Betrag von CHF 215'000.00 inkl. MWSt und gewährt den entsprechenden Nachtragskredit.

Der Gemeinderat erteilt:

- den diesbezüglichen Auftrag für die Lieferung der Lichtschweife und Lichtkronen, Städtle und Äule, Teilprojekte 2016, zum Betrag von CHF 155'000.00 inkl. MWSt an die Firma MK Illumination AG, Wallisellen.
- den diesbezüglichen Auftrag für die Lieferung der Lichterketten, 96 Lichtpunkte/m, Konturenbeleuchtung Städtle, Teilprojekt 2016, zum Betrag von CHF 115'000.00 inkl. MWSt an die Firma MK Illumination AG, Wallisellen.
- den diesbezüglichen Auftrag für die Einlagerung inkl. Transporte der Lichtschweife und Lichtkronen, Teilprojekte 2016, zum Betrag von CHF 15'000.00 inkl. MWSt an die Firma MK Illumination AG, Wallisellen.
- den diesbezüglichen Auftrag für die Montage der Lichtschweife und Lichtkronen an die Kandelabern sowie Stehleuchten, Städtle und Äule, Teilprojekte 2016, zum Betrag von CHF 50'000.00 inkl. MWSt an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan.

- den diesbezüglichen Auftrag für die Demontage der bestehenden Konturenbeleuchtung und Montage der neuen Konturenbeleuchtung Städtle, Teilprojekt 2016, zum Betrag von CHF 55'000.00 inkl. MWSt an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan.
- den diesbezüglichen Ingenieurauftrag für die Realisierung Erweiterung der bestehende Weihnachtsbeleuchtung Städte und Äule sowie Erneuerung der Konturenbeleuchtung Städte, Teilprojekte 2016, zum Betrag von CHF 75'000.00 inkl. MWSt an das Ingenieurbüro Ingenium AG, Vaduz.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

### Gestaltungsplan Bartlegrosch

#### Grundstück Nr. 1717

Die Grundeigentümerin des Vaduzer Grundstückes Nr. 1717 beabsichtigt ihr zwischen dem Binnenkanal und der Schaanerstrasse gelegenes Grundstück zu überbauen.

Das Gebiet liegt nördlich der Gemeinde im Flur „Bartlegrosch“.

Mit einem Gestaltungsplan soll nun im Nahbereich der Zonen (Wohnzone W3 und Landwirtschaftszone LW) eine sinnvolle Bebauung erstellt werden.

Das oben erwähnte Vaduzer Grundstück Nr. 1717 befindet sich in der Gewerbe-/ Dienstleistungszone GD1 mit einer Ausnützungsziffer von 0.85.

In den Sonderbauvorschriften ist die Ausnützungsziffer in Abweichung der Regelbauweise von 0.85 auf 1.02 festgelegt worden. Diese Überschreitung macht in diesem Gebiet Sinn.

Die Sonderbauvorschriften sehen weiters vor, dass für Fördermassnahmen für Energiesparmassnahmen, Flachdachbegrünungen etc. als Ausgleich zum Gestaltungsplanbonus keine Fördermittel gesprochen werden.

Die Beheizung der Gebäude und die Produktion des Warmwassers sollen energiesparend erfolgen wie auch die begrünten Flachdächer für die Sicherstellung von Retentionsmassnahmen zwingend vorgeschrieben sind.

Das Haus A entlang dem Binnenkanal ist der Wohn-/Gewerbenutzung vorbehalten. In diesem sollen neben den Gewerbeflächen im Erdgeschoss, in den Obergeschossen 5 Wohnungen entstehen. Das Gestaltungsplankonzept sieht weiters vor, dass das Haus B an der Schaanerstrasse als ein reines Gewerbe-/Dienstleistungsgebäude ausgewiesen wird.

Über die Erschliessungsstrasse „Schaanerstrasse“ werden die zwei Bauten erschlossen. Die Bauten werden mit einer gemeinsamen Tiefgarage errichtet.

Die Gestaltungskommission Art. 93 BauG hat sich in zwei Sitzungen, vorab der Bau- und Planungskommissionsitzung vom 22. Juni 2016, mit dem Gestaltungsplan „Bartlegrosch“ befasst.

Beratung der Bau- und Planungskommission:

- Die Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplan sowie die Beilagepläne des Gestaltungsplans „Bartlegrosch“ müssen noch zur schriftlichen Beurteilung an das Amt für Bau und Infrastruktur und an die Landesplanung weitergeleitet werden.

- Allfällige formelle Änderungen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Anschliessend kann der Gestaltungsplan „Bartlegrosch“ dem Gemeinderat zur Freigabe der öffentlichen Planaufgabe vorgelegt werden.

Gemäss Mail vom 23. Juni 2016 vom Amt für Bau und Infrastruktur ist diesem eine abschliessende Prüfung bis zur Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016 nicht möglich.

Die Bau- und Planungskommission befürwortete in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2016 einstimmig den nachfolgenden Antrag für die Durchführung dieses Gestaltungsplanes „Bartlegrosch“ da er den gemeindeeigenen Vorgaben entspricht.

Beilage:

- Gestaltungsplan 1:500 inkl Beilagepläne 1:250 als Entwurf.

Antrag:

Der Gemeinderat erlässt vorbehaltlich der Anpassungen vom Amt für Bau und Infrastruktur den Gestaltungsplan „Bartlegrosch“ auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1717 nach Massgabe der angefügten Entwürfe (Gestaltungsplan 1:500 sowie die Beilagepläne vom 22. Juni 2016) auf der Grundlage von Artikel 24ff des Baugesetzes vom 11. Dezember 2008 (LGBI. 2009/44) und der Bauordnung der Gemeinde Vaduz vom 10. Juni 2014.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Überbauungsplan Bartlegrosch Grundstücke Nr. 1716, Nr. 1717 und Nr. 1718

Die Grundeigentümer der Vaduzer Grundstücke Nr. 1716, Nr. 1717 und Nr. 1718 beabsichtigen, für ihre zwischen dem Binnenkanal und der Schaanerstrasse gelegenen Grundstücke, ein Überbauungsverfahren auszuführen.

Das Gebiet liegt nördlich der Gemeinde im Flur „Bartlegrosch“ und in der Gewerbe-/ Dienstleistungszone GD1.

Gemäss Art. 5 Abs. 7 BauO ist ein Erlass von Überbauungs- und Gestaltungsplänen nur für die im Anhang I bezeichneten Bauzonen zulässig.

Laut Anhang I Art. 7 Abs. 7 BauO besteht für die Gewerbe-/ Dienstleistungszone GD1 ein Antragsrecht zur Einleitung eines Gestaltungsplanverfahrens.

*Art. 7 BauO Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1 lautet:*

- <sup>1</sup> Die Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1 ist für die Ansiedlung von mässig störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Wohnungen gemäss Anhang I bestimmt.*
- <sup>2</sup> Zugunsten einer offeneren Überbauung im rückwärtigen Bereich ist entlang öffentlicher Strassen in einer Bautiefe von 30 m eine Baumassenverdichtung umzusetzen.*

- <sup>3</sup> *Es gilt ein Gewerbe- und Dienstleistungsanteil von maximal 70 %. Entlang der Landstrasse, dem Heiligkreuz, der Austrasse und der Zollstrasse ist innerhalb der Bautiefe von 30 m ein Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis maximal 100 % zulässig.*
- <sup>4</sup> *Die lichten Raumhöhen für Sockelgeschosse innerhalb einer Bautiefe von 30 m haben mind. 2.80 m zu betragen.*
- <sup>5</sup> *Entlang dem Heiligkreuz (bis zum Aukreisel) gilt im Erdgeschoss strassenseitig die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 über die publikumsattraktive Nutzung von Räumen im Erdgeschoss in der Kernzone sinngemäss.*
- <sup>6</sup> *Die Gestaltung der Gebäudehülle und der Umgebung ist der Gemeinde vor Einreichung des Baugesuches zur Prüfung vorzulegen. Die Gebäudekörper und die Umgebung sind grundsätzlich in den ortsüblich verwendeten Materialien und in der ortsüblichen Farbgebung zu gestalten.*

Mit dem Überbauungsplan „Bartlegrosch“ soll nun im Nahbereich der Zonen Wohnzone W3 und Landwirtschaftszone LW eine sinnvolle Bebauungsmöglichkeit erreicht werden.

Der noch als Vorstudie beiliegende Richtplan / Baulinien Gemeindestrassen der Gemeinde Vaduz, dieser zur Sicherung des Strassenraums (Schaanerstrasse [Lochgass bis Tennishalle]) dient, ist bei der Ausarbeitung des Überbauungsplanes mit zu berücksichtigen. (Beilage 1)

Bezüglich des oben erwähnten Strassenraumabschnittes mit dem reservierten Mobilitätsraum von 15.50 m wurde noch eine vorgängige Stellungnahme von Verkehrsingenieur Manfred Bischof, Eschen, wie folgt eingeholt:

#### **„Ausgangslage und Fragestellung:**

*An den Landstrassen wurde im Jahr 2015 ein Verkehrsrichtplan „Sicherung Strassenraum Landstrassen“ für verbindlich erklärt. In diesem Verkehrsrichtplan sind Mobilitätsräume ausgewiesen, welche langfristig die Flächen- bzw. Breiten-erfordernisse für alle Verkehrsmittel bzw. –träger sicherstellen sollen. Dieser Verkehrsrichtplan bildet dann die Grundlage für spätere Überbauungspläne.*

*Für wichtige Gemeindestrassen wurden solche Mobilitätsräume ebenfalls diskutiert, jedoch noch nicht festgelegt. Dazu fehlen derzeit unter anderem auch noch die Ergebnisse der aktuell laufenden Überarbeitung des Verkehrsrichtplanes. An der Schaanerstrasse sind nun Bauvorhaben geplant, welche hinsichtlich der Situierung der Baukörper an der Strasse eine Festlegung des freizuhaltenden Mobilitätsraumes erfordern.*

*Ein erster Entwurf weist einen Mobilitätsraum von 15.50 m in der Breite aus. Diskutiert wird nun, ob diese Breite von 15.50 m allenfalls auf 13.00 m reduziert werden kann.*

#### **Erwägungen und Argumente:**

- *Die zukünftige Funktion der Schaanerstrasse wird im Rahmen der Arbeiten zum neuen Verkehrsrichtplan festgelegt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schaanerstrasse zumindest eine wichtige Sammelstrasse oder Hauptsammelstrasse darstellen wird. Je nach Entwicklung des Strassennetzes kann der Schaanerstrasse – vielleicht auch nur temporär - eine höherrangige Funktion zukommen.*
- *Die Schaanerstrasse ist eine wichtige Verbindung für den Fuss- und Radverkehr, vor allem für die Beziehung von Süden zu den Freizeiteinrichtungen (Schwimmbad, etc.) sowie dem Schulzentrum Mühleholz. Die infrastrukturellen Angebote für den Langsamverkehr sollten sich daher nicht an Mindestabmessungen orientieren und eher eine gewisse Grosszügigkeit besitzen.*

- *Die Schaanerstrasse bildet die Nahtlinie zwischen der Gewerbe- und Dienstleistungszone GD1 und Wohnzone W3. Für den Übergang zwischen diesen beiden Zonen sowie zum Schutz der Wohnzone sollte entlang der Nahtlinie ein Pufferstreifen angeordnet werden. Dieser Flächen- bzw. Breitenbedarf sollte im Mobilitätsraum berücksichtigt werden.*
- *In die Überlegungen für den Mobilitätsraum sollte auch die Bereitstellung einer abgestimmten Anzahl an öffentlichen Parkplätzen miteinbezogen werden. Derzeit sind in diesem Gebiet keine allgemein zugänglichen Parkplätze vorhanden.*
- *Im Entwurf für den Mobilitätsraum mit 15.50 m folgt die westliche Baulinie dem bisherigen Bestand der Bebauung, eine Bebauung entlang der bisherigen Baufluchten ist weitestgehend weiterhin möglich. An der östlichen Baulinie kann es dagegen bei einzelnen Grundstücken zu Problemen kommen. Sollte der Mobilitätsraum von 15.50 m reduziert werden, wäre daher ein Verschieben der östlichen Baulinie nach Westen und ein Beibehalten der westlichen Baulinie anzuraten.*
- *Auskragende Obergeschosse in die seitlichen Bereiche zwischen der unter-irdischen und der oberirdischen Strassenabstandslinie sind aus verkehrs-planerischer Sicht durchaus denkbar, der freizuhaltende Lichtraum sollte in der Höhe jedoch zumindest etwa 3.00 m oder mehr betragen.*

*Die angeführten Erwägungen und Argumente sprechen aus heutiger Sicht eher dafür, den Mobilitätsraum von 15.50 m anzuwenden. Eine Reduktion des Mobilitätsraumes ist nach Vorliegen der weiteren Ergebnisse aus der Verkehrsricht-planung dann gegebenenfalls immer noch möglich, wobei sich diese sinnvollerweise an der westlichen Baulinie - das ist in etwa die derzeitige Bauflucht – orientieren könnte.“*

Diese Erläuterungen zum Mobilitätsraum an der Schaanerstrasse des Verkehringenieurs basieren auf einer gemeinsamen Sitzung in der Gemeindebauverwaltung und werden noch eingehender im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrsrichtplanes überprüft.

Es ist geplant auf den Vaduzer Grundstücken Nr. 1717 und Nr. 1718 Neubauten zu erstellen. Für diese Massnahmen wird dann das Gestaltungsplanverfahren durchgeführt.

#### **Beratung der Bau- und Planungskommission:**

- Den Eigentümern im Perimeter des Überbauungsplanes „Bartlegrosch“ gelegenen Vaduzer Grundstücke Nr. 1716, Nr. 1717 und Nr. 1718 soll die Verpflichtung auferlegt werden, der Gemeinde Vaduz für die Erstellung einer später geplanten Fuss- und Fahrradverbindung entlang der Schaanerstrasse, gemäss oben aufgeführten Erläuterungen, Teilflächen zum Steuerschätzwert ins Eigentum der Gemeinde abzutreten.
- Die verkehrstechnische Erschliessung der evtl. später in einem Gestaltungsplan geplanten Tiefgaragen der Vaduzer Grundstücke Nr. 1716 und Nr. 1718, hat über eine ober- und unterirdische Erschliessungsstrasse (Rampenanlage) auf den Vaduzer Grundstücken Nr. 1716 und Nr. 1717 zu erfolgen.
- Die verkehrstechnische Erschliessung der evtl. später in einem Gestaltungsplan geplanten oberirdischen Parkierungsanlage der Vaduzer Grundstücke Nr. 1717 und Nr. 1718, hat über eine Zu- und Ausfahrt auf den Vaduzer Grundstücken Nr. 1717 und Nr. 1718 zu erfolgen.
- Der Überbauungsplan und die Sonderbauvorschriften „Bartlegrosch“ müssen noch zur schriftlichen Beurteilung an das Amt für Bau und Infrastruktur und an die Landesplanung weitergeleitet werden.

- Allfällige formelle Änderungen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Anschliessend kann der Überbauungsplan „Bartlegrosch“ dem Gemeinderat zur Freigabe der öffentlichen Planaufgabe vorgelegt werden.

Gemäss Mail vom 23. Juni 2016 vom Amt für Bau und Infrastruktur ist diesem eine abschliessende Prüfung bis zur Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016 nicht möglich.

Die Durchführung dieses Überbauungsplanes entspricht den gemeindeeigenen Vorgaben. Die Bau- und Planungskommission befürwortete in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2016 einstimmig folgenden Antrag.

Beilagen:

- Beilage 1: - Baulinien Gemeindestrasse
- Beilage 2: - Überbauungsplan 1:500 (Entwurf)

Antrag:

Der Gemeinderat erlässt vorbehaltlich der Anpassungen vom Amt für Bau und Infrastruktur den Überbauungsplan „Bartlegrosch“ auf den Vaduzer Grundstücken Nr. 1716, Nr. 1717 und Nr. 1718 nach Massgabe des angefügten Entwurfs (Überbauungsplan 1:500 vom 22. Juni 2016) auf der Grundlage von Artikel 21ff des Baugesetzes vom 11. Dezember 2008 (LGBl. 2009/44) und der Bauordnung der Gemeinde Vaduz vom 10. Juni 2014.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

### Zonenplanänderung Gebiete "Schwefel und Spania"

Der Zonenplan 2014 der Gemeinde Vaduz ist ein grundeigentümergebundener Plan, der das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen unterteilt und damit die Art und Intensität der Nutzung von Grundstücken festlegt. Es stehen folgende Zonenplanänderungen an:

#### **1. Gebiet „Schwefel“**

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan, sind grundeigentümerliche Eigentümerin des Vaduzer Grundstückes Nr. 969, welches sich in der Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 „Schwefel“ Kraftwerk Samina befindet. Die Stiftung Fürst Liechtenstein als Grundeigentümerin des Vaduzer Grundstückes Nr. 1021 hat eine in ihrem Waldgebiet WA gelegene Teilfläche als Baurecht der LKW zur Erstellung eines neuen Kraftwerkes zur Verfügung gestellt. Das gegenständliche Projekt mit nachgewiesener Standortgebundenheit im Waldgebiet WA befindet sich an der Siedlungsgrenze und erforderte eine Rodungs- und Aufforstungsbewilligung sowie ein flächengleicher Tausch von 269 m<sup>2</sup>. Nun soll das gerodete Gebiet vom Waldgebiet WA der Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 „Schwefel“ Kraftwerk Samina und die zur Aufforstung vorgesehene Fläche von der Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 „Schwefel“ Kraftwerk Samina dem Waldgebiet WA zugeordnet werden. **(Beilagen 1)**

#### **2. Gebiet „Spania“**

Teilgebiet Wohnzone W2 in Wohnzone „W2plus“, Vaduzer Grundstücke Nr. 863 (Teilfläche), Nr. 1351 (Teilfläche), Nr. 1675 (Teilfläche), Nr. 1563, Nr. 1879, Nr. 1350, Nr. 1349 und Nr. 861 (Teilfläche)

Am 19. Dezember 2014 hat sich die Firma Axalo, Vaduz, im Auftrag der Weiden Anstalt, Winzer-  
gasse 32, Vaduz, Grundeigentümerin Vaduzer Grundstück Nr. 1350 über das erfolgte Zonen-  
planverfahren erkundigt.

Die Bauverwaltung hat festgestellt, dass mit der vorgenommenen Umzonierung von der Wohn-  
/Gewerbezone WG2 in die Wohnzone W2 eine Ausnützungszifferreduktion von 0.75 auf 0.60  
stattgefunden hat, welche dem Planungsgrundsatz der Verdichtung nach innen widerspricht. Mit  
der vorgeschlagenen Umzonierung in die Wohnzone W2plus soll der vorherige Zustand weitest-  
gehend wieder hergestellt werden. Die Reduktion des Gewerbe-/Dienstleistungsanteiles von  
60 % auf 30 % und die Anhebung der Mindest-Grünflächenziffer von 30 % auf 40 % sind für das  
Gebiet angemessen. **(Beilagen 2)**

Die Bau- und Planungskommission hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2016 den nachfolgenden  
Antrag einstimmig befürwortet.

Dem Antrag liegt bei:

- Zonenplanänderungen Beilagen 1 und 2

Antrag:

1. Die Teilfläche von 269 m<sup>2</sup> des Vaduzer Grundstück Nr. 969, „Schwefel“ die im bücher-  
lichen Eigentum befindliche Liegenschaft der Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan,  
wird vom Waldgebiet WA in die Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 „Schwefel“ Kraftwerk  
Samina umzont. Die Teilfläche von 269 m<sup>2</sup> des Vaduzer Grundstück Nr. 1021 die im  
bücherlichen Eigentum der Stiftung Fürst Liechtenstein befindliche Liegenschaft wird von  
der Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 „Schwefel“ Kraftwerk Samina dem Waldgebiet  
WA zugeordnet (Beilagen 1).
2. Die Grundstücksflächen der Vaduzer Grundstücke Nr. 861 (Teilfläche), Nr. 863 (Teil-  
fläche), Nr. 1349, Nr. 1350, Nr. 1351 (Teilfläche), Nr. 1563, Nr. 1675 (Teilfläche) und  
Nr. 1879 des Gebietes „Spania“, werden von der Wohnzone W2 in die Wohnzone  
„W2plus“ umzont. (Beilagen 2)

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Standortmarketing Vaduz e.V.,  
Durchführung "Vaduz on Ice" bis 2019/2020

Das Projekt „Vaduz on Ice“ stösst bei den rund 40'000 Besuchern jährlich auf grosse Beliebtheit.  
Die positiven Rückmeldungen und die gestiegenen Eintritts- und Besucherzahlen bestärken den  
Vorstand des Vereins Standortmarketing Vaduz (SMV) in der Überzeugung, dass „Vaduz on Ice“  
ein publikumswirksames und marketingtechnisch erfolgreiches Projekt über eine Betriebszeit von  
acht Wochen ist. Es hat sich nach dreimaliger Durchführung regional etabliert und ist quasi zu  
einer Marke in der Region gewachsen.

An der Sitzung vom 19. April 2016 hat der Gemeinderat der Geschäftsführung SMV den Auftrag  
erteilt, die Handlungsmöglichkeiten betreffend dem Kauf von Teilen der notwendigen Infrastruktur  
gegenüber der bestehenden Mietlösung über mehrere Jahre hinweg zu evaluieren und dem  
Gemeinderat im Sommer 2016 vorzulegen.

Wie in der letzten Information „Vaduz on Ice“ an den Gemeinderat beschrieben, belaufen sich die Infrastrukturkosten für den Betrieb auf rund CHF 250'000.00 jährlich. Darin sind die Mietkosten für die Eisbahn mit Unterboden, Eismaschine und „Chiller“, sowie die „Alphötta“ (Zelt und Verkleidung), das Kassahaus mit Garderobe, die vermieteten Holzhäuschen, die Musik- und Lichtanlage und die zugemietete Infrastruktur für die Waschstrasse und die Küche der „Vadozner Alphötta“.

Anhand der Präsentation „Miet- und Kaufobjekte im Vergleich“ soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten für allfällige Anschaffungen bestehen würden und wie hoch die Kosten bei Miet- sowie bei Kaufobjekten sind.

Um zukünftig eine Planungssicherheit für das Projekt „Vaduz on Ice“ zu erhalten, ist es unabdingbar, eine Bewilligung zur Durchführung des Projekts für mindestens drei Jahre zu erhalten. Die bisher bestehende Unsicherheit, ob das Projekt jeweils erneut durchgeführt werden kann, führt zu sehr schwierigen Bedingungen, was die Planung und die Finanzierung des Projekts betrifft.

Bisher wurden der Antrag und der Beschluss zur erneuten Durchführung vom Gemeinderat jeweils im April behandelt. Dies direkt nach Abschluss des Projektes, welches jeweils Mitte Januar endet. Da das Projekt jahresübergreifend ist, kann der Abschluss frühestens Ende März gemacht werden.

Ohne Durchführungs- und Finanzierungssicherheit für die kommenden Jahre, bestehen folgende Hauptprobleme in der Planung des Grossanlasses:

- Es gibt keine Sicherheit und zu wenig Anreiz für Sponsoren und Gönner. Mit der Suche von Geldgebern kann erst ab Mai (Beginn Projekt im Oktober desselben Jahres) begonnen werden. Es können zudem keine mehrjährigen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Mit Hauptsponsoren muss jedes Jahr neu verhandelt werden. Die Suche nach Sponsoren und Gönnern ist viel zu kurz. Die Budgetplanungen der Unternehmen werden meist im Sommer für das folgende Jahr gemacht. Sponsoren, die gewillt sind mitzumachen, müssen nicht budgetierte Gelder für diesen Anlass freigeben. Dies stellt für viele ein Problem dar und führt zur Absage eines eventuellen Sponsoring-Deals.
- Der Pächter der „Vadozner Alphötta“ kann jeweils nur für eine Saison planen. Auch für ihn ist die Zeit sehr knapp, da er innerhalb von wenigen Monaten sein Personal zusammenstellen und alles für den Betrieb „Vadozner Alphötta“ regeln muss.
- In der kurzen Zeitspanne ist es sehr schwierig an geeignete Mietobjekte zu gelangen. Besonders der Küchencontainer stellt jedes Jahr ein grosses Problem dar. Dieser muss schon im Frühling reserviert werden, damit man ihn sicher bekommt. Bis jetzt wurde der Container jeweils auf Risiko vorreserviert.
- Eine Durchführungsbewilligung für mehrere Jahre würde bessere Partner-Konditionen mit sich bringen. Es könnten frühzeitig günstigere Konditionen ausgehandelt werden. Zudem bliebe mehr Zeit, Offerten von verschiedenen Unternehmern einzuholen.

Nebst den genannten Hauptproblemen, welche bei der kurzfristigen Planung des Projektes jedes Jahr auftreten, gibt es diverse kleinere Probleme. Grundsätzlich würde es die Umsetzung von „Vaduz on Ice“ für alle beteiligten Partner um ein vielfaches Vereinfachen, wenn eine garantierte Durchführung für mehrere Jahre gewährt würde.

Antrag:

Der Gemeinderat bewilligt die Durchführung von „Vaduz on Ice“ für drei Jahre bzw. für 2017/18, 2018/19 und 2019/20 und gewährt hierzu einen Verpflichtungskredit über CHF 510'000.00 als Defizitgarantie für diesen Zeitraum.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

VU-Fraktion,  
AGRU "Organisationsüberprüfung Standortmarketing"

Der Hauptort Vaduz ist ein beliebtes Touristenziel für Besucher aus aller Welt. Zudem ist unsere Gemeinde ein Zentrum für Dienstleistungs- sowie Gewerbeunternehmen. Unsere Museumslandschaft ist Sinnbild für den Stellenwert der Kultur in Vaduz. Durch regelmässige Veranstaltungen wird unser Ortszentrum von Einwohnern und Menschen aus der Region gerne und oft besucht.

Der Verein Standortmarketing Vaduz e.V. nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Viele Projekte werden durch diesen Verein und dessen Geschäftsstelle erfolgreich durchgeführt. Dennoch ist die VU-Fraktion überzeugt, dass der Verein noch Potenzial hat und die Durchschlagskraft verbessert werden kann.

Die Schwachstellen sollen durch geeignete Massnahmen behoben werden. Mit der Bestellung einer Arbeitsgruppe sollen die Problemfelder eruiert und dem Gemeinderat Lösungen für eine Verbesserung vorgeschlagen werden. Insbesondere sollen bis Ende März 2017 folgende Punkte durchleuchtet werden:

- Überprüfung der Vereinsstrukturen sowie deren Ziele: Entsprechen die Strukturen den aktuellen Anforderungen an eine Standortmarketingorganisation?
- Überprüfung und eventuell Überarbeitung oder Erweiterung der Leistungsvereinbarung sowie (je nach Organisationsstruktur) des Leitbildes und der Statuten.
- Ziele des Vereins sollen klar definiert und dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- Überprüfung, ob der Einbezug der Interessensgruppen ausreichend ist bzw. wo Verbesserungen gemacht werden können.
- Vorschläge ermitteln für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (z.B. Förderung Startups) oder zur Förderung von anderen Interessensgruppen (z.B. Tourismus) zuhanden des Vereins.

Die Arbeitsgruppe soll aus folgenden Personen bestehen:

- Gemeinderätin Antje Moser (VU)
- Vizebürgermeister Patrick Wille (VU)
- Gemeinderat Toni Real (FBP) / Delegierter der Gemeinde im Vorstand Verein Standortmarketing
- Präsident Verein Standortmarketing Vaduz
- Geschäftsführerin Standortmarketing Vaduz
- externer Experte

Der Einbezug von Expertenwissen im Zusammenhang mit den gestellten Aufgaben und als externer Beitrag zur Lösungsfindung ist wichtig.

Antrag:

Der Gemeinderat bestellt eine Arbeitsgruppe "Organisationsüberprüfung Standortmarketing Vaduz", welche die momentane Situation durchleuchtet und Verbesserungsvorschläge zu Händen des Gemeinderates bis März 2017 präsentiert.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Universität Liechtenstein Fabrikweg 11 und  
Mehrzweckhalle Rüfestrasse 6  
Solarprojekt "Uni go Solar" Auftragsvergaben

Die Planung (Bauprojekt, Ausführung, Inbetriebnahme und Abschluss) wird, wie bereits das Vorprojekt vom Studiengang Architektur der Universität Liechtenstein begleitet. Architekt Beat Burgmaier ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Architekturlehrstuhls und koordiniert das Bauvorhaben mit der Universität. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und zweckmässig, das Büro Beat Burgmaier Architekten, Triesenberg, mit der weiteren Planung gemäss Antrag zu beauftragen.

#### Architekturleistungen

Beat Burgmaier Architekten, Triesenberg CHF 75'563.30

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Leistungen für Bauleitung und Kostenplanung

Bau-Data AG, Schaan CHF 59'267.90

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Skatepark Mühleholz,  
Ergänzung / Beschichtung, Kredit

Der Skatepark Mühleholz wurde 2008 neu erstellt. Er erfreut sich hoher Beliebtheit.

Einzelne Nutzer sind auf die Gemeinde zugekommen. Sie regen an, zwei Anpassungen vorzunehmen, um die Attraktivität und Möglichkeiten zu erweitern:

- Erweiterung der Trickelemente mit zwei zusätzlichen Betonkuben: Table und Curb

Um die Fläche westlich des Pools attraktiver zu gestalten, sollen zwei Elemente hinzugefügt werden, welche für Tricks angefahren und genutzt werden können.

- Beschichtung der Fläche westlich des Pools

Die Beschichtung, welche beim Neubau der Skateranlage aufgetragen wurde, war den Anforderungen nicht gewachsen und mangelhaft. Es handelte sich dabei um eine „Spezialfarbe“, welche auf der neuen Betonoberfläche aufgetragen wurde. Auf Grund ihres Mangels wurde sie entfernt. Es stellte sich heraus, dass die Betonoberfläche ohne Beschichtung zu viel Grip für Tricks mit den Skateboards hat und viele davon aus diesem Grund nicht ausgeführt werden können. Von Seiten der Nutzer wird angeregt die Fläche westlich des Pools, welche hauptsächlich für Tricks genutzt wird, wieder mit einer geeigneten Beschichtung zu versehen. Mit dem Malerbetrieb Martin Ospelt AG, Vaduz, und der Lackfabrik Schekolin AG, Bendern, wurde ein für diese Nutzung geeignetes Material bestimmt. Es handelt sich dabei um eine Kunststoffbeschichtung, die sich fest mit der Betonoberfläche verbindet. Vorgängig der Aufbringung muss die Oberfläche sandgestrahlt werden. Hierzu liegt eine entsprechende Offerte vor.

#### Kostenvoranschlag (inkl. MWSt)

Beschichtung	CHF	30'434.30
Lieferung Betonelemente	CHF	18'615.95
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	<u>8'449.75</u>
Gesamt	CHF	57'500.00

Im Budget 2016 sind für diese Massnahmen CHF 50'000.00 vorgesehen.

#### Terminplan

Beschichtung	Ende August
Lieferung Betonelemente	Anfang September

#### Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Ergänzung Skateanlage“, welche die Lieferung und Montage von zwei zusätzlichen Betongeräten (Table/Curb) sowie die Beschichtung der beschriebenen Fläche vorsieht und gewährt den entsprechenden Kredit in der Höhe von CHF 57'500.00 (inkl. MWSt).

Der Gemeinderat erteilt dem Malerbetrieb Martin Ospelt AG, Vaduz, den Auftrag für die Sandstrahlungs- und Malerarbeiten zum Betrag von CHF 30'434.30 (inkl. MWSt).

Der Gemeinderat erteilt der Firma Garnier Freizeitanlagen GmbH, Kerzers, den Auftrag für die Lieferung der Zusatzelemente Table und Curb zum Betrag von CHF 18'615.95 (inkl. MWSt).

#### Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Im Gütli,  
Tiefbauarbeiten, ArbeitsvergabenBaumeisterarbeiten:

Anteil der Gemeinde Vaduz:

Gebr. Hilti AG, Schaan CHF 431'589.30

Ausstand: Gemeinderat Martin Gassner

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Pflästerungsarbeiten:

Anteil der Gemeinde Vaduz

Gebr. Hilti AG, Schaan CHF 157'505.75

Ausstand: Gemeinderat Martin Gassner

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Belagsarbeiten:

Anteil der Gemeinde Vaduz

Gebr. Hilti AG, Schaan CHF 128'679.05

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Grabfeld 16: Arbeitsvergabe, PflästerungPflästerung:

Brogle AG, Vaduz CHF 354'990.00

Ausstand: Gemeinderat Martin Gassner

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Offene Jugendarbeit FL (OJA),  
Berichterstattung Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. März 2015 die Leistungsvereinbarung mit der „Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein“ per 1. Juli 2015 für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Es ist in dieser Leistungsvereinbarung vorgesehen, dass dem Gemeinderat hinsichtlich der Zielerreichung jährlich Bericht erstattet wird und dieser allenfalls die Leistungspakete und deren Gewichtung anpassen kann.

Der Controllingbericht wurde per 21. Juni 2016 erstellt und der Gemeinde Vaduz zugestellt. In der Spalte „Begründung Abweichungen und Empfehlungen“ sind die Abweichungen vom Zielwert jeweils dargestellt und begründet. Es ist festzuhalten, dass es keine grossen Ausreisser von den gesetzten Zielwerten gibt.

Als einzige Anpassung schlägt die Geschäftsstelle „Stiftung Offene Jugendarbeit“ auf Grund der geringen Besucherzahlen an Donnerstagen vor, diese Nachmittage das Jugendcafé Camäleon nicht mehr offen zu halten. Diese Massnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Gruppen und Bands, welche die Räumlichkeiten auch an diesem Nachmittag benützen. Die frei werdenden Ressourcen können dadurch zielgerichteter eingesetzt werden. Sie dienen unter anderem den Gruppenarbeiten und den notwendigen Präsenzen der Jugendarbeitenden auf und im Universitätsgelände (aufsuchende Jugendarbeit).

Die Jugendkommission befürwortet unter der vorab dargestellten Anpassung die bestehende Leistungsvereinbarung.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: - Controllingbericht Vaduz vom 21. Juni 2016
- Beilage 2: - Leistungspaket Vaduz (Zeitraum: 1. Juli 2016 – 31. Dezember 2017)
- Beilage 3: - Jugendschlüssel
- Beilage 4: - Kostenaufteilung, Übersicht Gemeinden

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Controllingbericht zur Kenntnis und befürwortet die erwähnte Anpassung der Leistungsvereinbarung.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Geschäftsordnung des Gemeinderates, Anpassung

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juni 2016 hat der Bürgermeister dem Gemeinderat den Vorschlag unterbreitet, mit einer Anpassung der Geschäftsordnung den Sitzungsrhythmus von bisher zwei auf drei Wochen festzulegen. Gleichzeitig sollte für Arbeitsvergaben – welche wegen der Regelungen im ÖAWG durch den Gemeinderat lediglich formell zu genehmigen sind – eine Anpassung der Modalitäten erfolgen.

Den Beratungen konnte entnommen werden, dass der dreiwöchige Rhythmus durch die Formulierung „[...] *in der Regel* [...]“ in Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates reglementarisch hinreichend gedeckt ist.

Betreffend die Arbeitsvergaben wurde ebenfalls die Aufnahme eines fixen Traktandenpunktes „Arbeitsvergaben“ vorgeschlagen, in welchem der Gemeinderat an jeder Sitzung über die zwischenzeitlich vorgenommenen Vergaben informiert wird. Diese Information soll in Form einer Liste, verknüpft mit dem jeweiligen Offertvergleich und Vergabeantrag, erfolgen.

#### **Rechtliche Rahmenbedingungen einer Kompetenzdelegation**

Für die Delegation von Aufgaben gelten folgende rechtliche Vorgaben:

Die Legitimation zur Übertragung von Befugnissen vom Gemeinderat auf den Bürgermeister stützt sich auf Art. 51 in Verbindung mit Art. 52 Gemeindegesetz (GemG; LR 141.0), welche folgenden Wortlaut haben:

*Art. 51 GemG: Delegation*

*Der Gemeinderat kann Aufgaben von geringer Bedeutung, die nicht zwingend von ihm selbst oder vom Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen, mit Zustimmung des Gemeindevorstehers einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindebediensteten oder Kommissionen übertragen. Die Aufsicht bleibt beim Gemeinderat.*

*Art. 52 GemG: Aufgaben*

[...]

<sup>5</sup> *Er [Gemeindevorsteher] erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.*

Gestützt auf die zuvor aufgeführten Normen hat der Gemeinderat dem Bürgermeister bereits für die Dauer der Gemeinderatsferien die entsprechende Kompetenz (GRB 2/2015) für die laufende Legislaturperiode (2015 – 2019) eingeräumt, welche durch die Revision der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GRB 5/2015) in Art. 15 formalisiert wurde. Bei der Umsetzung des gegenständlichen Anliegens soll deswegen an diese Regelung angeknüpft werden.

In Art. 40 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG; LR 141.00) ist festgehalten, dass der Gemeinderat das Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde ist und ihm diejenigen Befugnisse zustehen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind oder durch ihn selbst an ein anderes Organ übertragen werden. Es handelt sich dabei um eine so genannte Kompetenznorm, durch die sichergestellt wird, dass bei einer fehlenden Regelung, also im Zweifel, stets der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Im einleitenden Satz des Art. 40 Abs. 2 GemG ist v.a. der Begriff „insbesondere“ erwähnenswert, worauf unter Litera a bis p zahlreiche Aufgaben erwähnt werden, die vom Gemeinderat wahrzunehmen sind. Nebst anderen Aufgaben verantwortet demnach der Gemeinderat auch die „Vergabe von Aufträgen“ (lit. k). Im Folgeabsatz ist dann geregelt, dass der Gemeinderat einzelne der zuvor erwähnten Aufgaben an andere Organe weiter delegieren kann. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Beschlussfassung über die Rechnung, den Voranschlag und die Ortsplanung, welche durch diese Anpassung nicht tangiert werden.

Auch ist festzuhalten, dass es sich bei einer Arbeitsvergabe um keinen referendumsfähigen Beschluss (Art. 41 GemG) handelt, sondern diese Entscheide lediglich durch die betroffenen und involvierten Personen bzw. Unternehmen gegenüber der Gemeinde mit einem Rechtsmittel beschwert werden können.

Diesen Erwägungen entsprechend ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Gemeinderat zum Ersten ermächtigt ist, die gegenständliche Kompetenz an den Bürgermeister zu übertragen; und zum Zweiten, die Geschäftsordnung eine hinreichende Rechtsgrundlage für die gegenständliche Aufgabendelegation darstellt.

In Kenntnis dieser Umstände wird folgende Anpassung der Geschäftsordnung unterbreitet:

Art. 15 Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters während der Gemeinderatsferien *und zwischen Gemeinderatssitzungen*

[...]

<sup>3</sup> *Der Bürgermeister ist zur selbständigen Vornahme von Arbeitsvergaben ermächtigt und der Gemeinderat wird hierüber an jeder Sitzung unter dem Traktandum „Arbeitsvergaben“ an Hand einer fortlaufend aktualisierten Liste und der Aufschaltung der entsprechenden Öffnungsprotokolle im Login informiert.*

Es ist dem Bürgermeister dennoch unbesehen, Arbeitsvergaben, deren Behandlung er im Gemeinderat für notwendig erachtet, diesem auch zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der Abänderung der Geschäftsordnung von Art. 15 mit Abs. 3 zu.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 8 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Ortstaxi Vaduz.  
Einführung mit Versuchsphase

Die Seniorenkommission hat sich mit der zumutbaren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs in den besiedelten Vaduzer Hanglagen – insbesondere oberhalb der Fürst-Franz-Josef-Strasse und im Speziellen für ältere und gehbehinderte Menschen – befasst. Entlang der Landstrasse sind die Bushaltestellen etwa alle 300 bis 600 Meter angelegt. Gerade diese Anbindung fehlt in den zuvor erwähnten Hanglagen gänzlich. In Anbetracht des Umstandes, dass in diesen Quartieren auch andere wichtige Infrastrukturen des täglichen Bedarfs fehlen oder nicht in Gehweite sind, erachten die Vertreter der Seniorenkommission ein Handeln der öffentlichen Hand für angebracht.

Die Seniorenkommission bemängelt bei den Ortsbussystemen, wie sie teilweise in anderen Gemeinden angeboten werden, das Preis-Leistungs-Verhältnis. Auch wird mit Ortsbussen die von der Seniorenkommission angestrebte Anbindung nicht erreicht. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wurde das Modell eines „Ruftaxi“, wie es beispielsweise in der Gemeinde Quarten (SG) angeboten wird, geprüft. Seit Jahren funktioniert dieses Angebot einwandfrei und bietet den Einwohnern ein flexibles und individualisiertes öffentliches Transportmittel. Den Bewohnern wird das Ortstaxi zum Preis von CHF 5.00 je Fahrt und Person angeboten und die Gemeinde trägt die Mehrkosten je Fahrt, wobei ein Einheitspreis mit dem Anbieter vereinbart wurde.

Die Gespräche mit in Vaduz tätigen Taxianbietern haben ergeben, dass sie bereit wären, eine solche Dienstleistung anzubieten. Folgende Angebote liegen vor:

	Zeitspanne	Preis/Fahrt
Anbieter 1	06.00 - 18.00 Uhr Mo. - So.	Kurzstrecke: CHF 11.00 Langstrecke: CHF 15.00
Anbieter 2	00.00 - 24.00 Uhr Mo. - So.	Kurzstrecke: CHF 10.00 Langstrecke: CHF 10.00

Die Zonen für Kurz- und Langstrecken sind vor einem allfälligen Vertragsabschluss zu definieren, wobei die Durchquerung des gesamten Gemeindegebietes sicherlich als Langstrecke zu quantifizieren wäre. Die Fahrten eines Ortstaxis gelten auch nur als solche, wenn diese ausschliesslich innerhalb des Gemeindegebietes von Vaduz stattfinden. Transporte in andere Gemeinden (auch zu Arztbesuchen oder im nahen Gemeinde-Grenzgebiet) sind mit dem ordentlichen Taxitarif abzugelten und Fahrscheine können und dürfen dafür nicht angerechnet werden.

Die Seniorenkommission schlägt vor, zur Finanzierung so genannte Fahrtengutscheine abzugeben, die beim Empfang im Rathaus gegen Entgeltung des persönlichen Fahrtenbeitrages zu beziehen wären. Bei der Benützung des Ortstaxis sind die jeweiligen Abschnitte vom Taxichauffeur mit der Angabe von Einstiegs- und Ausstiegsort (Strasse) sowie dem Zeitpunkt der Dienstleistung auszufüllen. Die Verrechnung der Differenz zwischen den selbst getragenen Kosten und der Subvention der Gemeinde erfolgt monatlich.

Die Taxiunternehmen sollen zu einem „Einheitspreis“ fahren, so dass es nicht zu einer Angebotsverzerrung oder gar zu einem durch die Gemeinde verursachten Preisdumping kommt. Die Modalitäten sind entsprechend festzulegen.

Sollte der Gemeinderat einem solchen Ortstaxi zustimmen, sind durch die Seniorenkommission insbesondere nachstehende Abklärungen vorzunehmen:

- Festlegung des Einzugsgebietes / Perimeters
- Evaluation und Kontaktierung der möglichen Taxiunternehmen
- Festlegung der Nutzungsbedingungen
- Erarbeitung der administrativen Grundlagen (Ticket, Verrechnungsmodalitäten zwischen Gemeinde und Taxiunternehmen)
- Evaluation der Kosten
- Ausarbeitung der Vertragsgrundlagen mit den Taxiunternehmen

Diese Dienstleistung soll ab dem 1. Januar 2017 (vorerst befristet auf ein Jahr) angeboten werden.

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet im Grundsatz ein befristetes Angebot für Ortstaxis.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

---

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 24. August 2016